

Ruf zu schaffen. In jedem Fall muß der Firmenname bei Hinweisen auf den Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit insofern zutreffend sein, als er kein falsches Bild über seinen Träger vermitteln darf. Das Kriterium der „Unverwechselbarkeit“ orientiert auf ein Nutzungs- und Schutzrecht im territorialen Sinne.

Die zutreffende und unverwechselbare Gestaltung der Firmennamen stellt an die Leiter der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, die die Gründungsanweisungen erlassen, hohe Anforderungen: Sie müssen vor Erlaß der entsprechenden Anweisungen Recherchen auf nationaler und auf internationaler Ebene über bestehende Namensrechte veranlassen, um spätere Kollisionen, mit prioritätsfrüheren Rechten und letztlich damit verbundene ökonomische Nachteile möglichst zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist es sicher verständlich, daß die zutreffende Gestaltung des Firmennamens eine wesentliche Vorbedingung für seine Unverwechselbarkeit ist.

Dem vom Direktor des Bezirksvertragsgerichts eingesetzten Beauftragten für Registerführung (§ 9 RegisterVO) obliegt die Prüfung, ob alle eintragungspflichtigen Tatsachen (§ 4 RegisterVO) zur Anmeldung zum Register eingereicht wurden. Dabei hat er auch festzustellen, ob die in § 38 Abs. 1 KombinatVO geregelten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, d. h., ob der Firmenname der Wirtschaftseinheit unverwechselbar und zutreffend ist. Der Registerbeauftragte entscheidet über die Eintragung (§ 10 Abs. 1 RegisterVO). Er ist in Zweifelsfällen verpflichtet, die Eintragung unzutreffender oder verwechselbarer Firmennamen abzulehnen, auch wenn sie mit dem in der Gründungsanweisung enthaltenen Firmennamen übereinstimmen. Priorität genießen grundsätzlich bereits vorher benutzte und eingetragene Firmennamen.

Da die Registeranmeldung nur dem Beweis bestehender Rechte dient, ist auch der Zeitpunkt, an dem die Rechte begründet wurden — so die Rechtsfähigkeit und das Namensrecht, die beide bereits mit dem in der Gründungsanweisung genannten Tag entstehen (§ 38 Abs. 1 RegisterVO) —, eine in das Register einzutragende Tatsache (§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 RegisterVO). Die Unverwechselbarkeit des Firmennamens wird der Beauftragte für Registerführung in erster Linie anhand des beim zuständigen Bezirksvertragsgericht geführten Registers prüfen, grundsätzlich aber darüber hinaus die Verwechslungsgefahr mit allen bekannten Firmennamen auszuschließen suchen, wozu er die Zentralkartei der registrierten Wirtschaftseinheiten beim Zentralen Vertragsgericht (§ 2 Abs. 2 RegisterVO) nutzen kann.

Die Bestimmungen der RegisterVO orientieren sehr stark auf die Rechtssicherheit bei der Nutzung des Firmennamens. So sind bei volkseigenen Kombinatbetrieben neben deren Firmennamen auch die Firmennamen der Kombinatbetriebe unabhängig davon einzutragen, in welchen Bezirken sich deren Sitz befindet (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 RegisterVO), wie umgekehrt in dem für den Kombinatbetrieb zuständigen Register Firmenname und Sitz des Kombinats einzutragen sind (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 RegisterVO). Diese Regelung ergibt sich konsequenterweise aus der Tatsache, daß sowohl das Kombinat als auch die Kombinatbetriebe selbständige juristische Personen sind (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2 KombinatVO).

Die funktionalen Verbindungen zwischen den Bestimmungen der KombinatVO und der RegisterVO zeigen sich speziell in § 6 Abs. 2 KombinatVO und § 4 Abs. 2 RegisterVO. Durch die zuletztgenannte Bestimmung wird auch registerrechtlich klargestellt, daß bei Kombinatbetrieben Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einem Kombinat zwar möglich sind, aber nicht als Bestandteil des Firmennamens eingetragen werden und damit namensrechtlich irrelevant sind.

Betriebsteile, die am Rechtsverkehr teilnehmen (§ 30 Abs. 5 KombinatVO), sind nicht in das Register einzutragen. Wenn das schutzrechtlich auch nicht von beson-

derer Bedeutung ist, so wäre es im Interesse der Rechtssicherheit bei der Gestaltung von Wirtschaftsbeziehungen (so kann der Betriebsteil Leistungsort i. S. der §§ 48, 61 VG sein) doch wünschenswert gewesen.

Der Schutz des Firmennamens vor unbefugter Benutzung und vor widerrechtlicher Kennzeichnung von Erzeugnissen

Der Firmenname einer Wirtschaftseinheit genießt — wie bereits dargelegt — vom ersten Tag seiner Benutzung an rechtlichen Schutz bei der Gestaltung nationaler wie internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Das gilt für den persönlichkeitsrechtlichen Schutz, den Schutz vor dem sog. unlauteren Wettbewerb und den Warenkennzeichenschutz. Dabei ist der Schutz vor unlauterem Wettbewerb und vor widerrechtlicher Kennzeichnung von Erzeugnissen durch Dritte in Anbetracht der sich auf den kapitalistischen Märkten ständig verschärfenden Konkurrenzbedingungen in den intersystemaren Wirtschaftsbeziehungen von besonderer Bedeutung.

Die anzuwendenden Einzelbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) schützen die Firmennamen der Wirtschaftseinheiten der DDR vor fahrlässiger unbefugter Benutzung verwechselbarer Firmennamen durch Dritte (z. B. Verwendung täuschend ähnlicher Firmennamen); sie sind aber auch für die Fälle anwendbar, in denen Dritte fremde Firmennamen vorsätzlich rechtswidrig benutzen, um sich selbst Vorteile zu verschaffen und denjenigen, dem das Recht daran gehört, zu schädigen. Dieser Tatbestand verdient allein deshalb Erwähnung, weil es aus den ersten Jahren des Bestehens der DDR zahlreiche Beispiele dafür gibt, daß Unternehmen in der BRD Firmennamen genutzt haben und noch nutzen, die rechtmäßig Betrieben der DDR gehörten.

Das Warenkennzeichenrecht schützt den Firmennamen in seiner Ganzheit — so wie er in der Gründungsanweisung gebildet wurde — vor einer widerrechtlichen Kennzeichnung von Erzeugnissen und Geschäftspapieren durch Dritte (§ 28 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 [GBl. Nr. 23 S. 216] i. d. F. vom 15. November 1968 [GBl. I 1968 Nr. 21 S. 357]). Der Schutzanspruch richtet sich somit gegen den widerrechtlichen Gebrauch von Warenkennzeichnungen, nicht aber von Firmennamen oder Namen, solange diese nicht zur Warenkennzeichnung benutzt werden. Die Warengleichartigkeit der Erzeugnisse des Verletzten mit den widerrechtlich gekennzeichneten Waren ist für den Unterlassungsanspruch nicht Voraussetzung. Allerdings muß der Träger des verletzten Firmennamens ein schutzwürdiges Interesse an der Unterlassung haben. Insofern spielt die Warengleichartigkeit mittelbar eine Rolle, da mit der zunehmenden Warenungleichartigkeit dieses Interesse objektiv geringer wird.

Der internationale Schutz des Firmennamens durch die PVÜ

Die Voraussetzungen, die das Recht der DDR für das Namensrecht begründet, sind in entsprechender Weise zugleich Grundlage für den internationalen Schutz des Firmennamens der Wirtschaftseinheiten der DDR durch die Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Die PVÜ ist mehrfach revidiert worden. Die DDR gehört gegenwärtig der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (GBl. I 1970 Nr. 18 S. 177) an.

Obwohl die DDR bereits am 15. März 1956 die Wiederanwendung der Bestimmungen der PVÜ in der damals geltenden Londoner Fassung vom 2. Juli 1934 erklärt hatte (GBl. I 1956 Nr. 32 S. 271), boykottierten einige kapitalistische Staaten bis in die 60er Jahre die Mitgliedschaft der DDR in der PVÜ und ihren Nebenabkommen. Diese Diskriminierung stand im Widerspruch zur PVÜ, die als offenes Abkommen in einer ganzen Reihe von Bestimmun-